

10. Wahlperiode

05.11.1986

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes

A Problem

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden zunehmend Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen angelegt, die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt vor allem in den Mittelgebirgslagen beeinträchtigen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie deren Erholungswert erleiden dadurch Schaden. Die Anlage dieser Kulturen führt außerdem zu einer ökologischen Verarmung von Flora und Fauna in den betreffenden Regionen und zu einem unerwünschten Rückgang landwirtschaftlich genutzter Flächen.

B Lösung

Der Entwurf behandelt die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Eingriffe. Für die Anlage von Baumschulen wird eine Genehmigungspflicht eingeführt und für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen erweitert. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Genehmigungen wird auf die untere Landschaftsbehörde übertragen.

C Alternative

Keine

D Kosten

Es entstehen dem Land keine Mehrkosten.

Datum des Originals: 04.11.1986/Ausgegeben: 06.11.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2

Zweites
Gesetz
zur Änderung des Landschafts-
gesetzes und zur Änderung des
Landesforstgesetzes

Auszug aus dem geltenden Gesetze
bestimmungen

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

"11. Die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes."

- (2) Als Eingriffe gelten

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe und mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm,
3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Flugplätzen, Mülldeponien und Campingplätzen,
4. die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Schienenwegen und Straßen sowie die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
5. der Ausbau von Gewässern,
6. die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Brüchen sowie die Beseitigung von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 qm,
7. das Verlegen oberirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich,
8. das Verlegen unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Pipelines) im Außenbereich,
9. die Umwandlung von Wald,
10. die Beseitigung von Hecken, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die auch die nach § 4 Abs. 4 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnet. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landschaftsbehörde zuständig.

(4) Bei Eingriffen, die keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, kann die untere Landschaftsbehörde Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnen. Sie kann den Eingriff untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Wird der Eingriff untersagt, kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landschaftsbehörde zuständig.

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden oder
2. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Aufgaben, Zuständigkeit"

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Landschaftsbehörde."

§ 9
Aufgaben

(1) Die Landschaftsbehörden haben neben den ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben

1. die mit Fragen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der Landschaft befaßten öffentlichen Stellen zu beraten und zu unterstützen,
2. die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebote und Verbote sowie der in anderen Gesetzen zum Schutze der Landschaft, des Naturhaushalts, von Pflanzen oder Tieren erlassenen Vorschriften zu überwachen, soweit nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine abweichende Zuständigkeit begründet ist und
3. die unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuführen, soweit in Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 des Landesforstgesetzes über die Beratung öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

Artikel II

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 1

Wald

(Zu § 2 Bundeswaldgesetz)

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.

(2) Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzberechtigten von den Vorschriften dieses Gesetzes befristet ausgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Begründung

A Allgemeines

Die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes legt fest, daß bestimmte Maßnahmen, die die Gestalt und/oder die Nutzung von Grundflächen verändern und dadurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Eingriffe nach § 4 Abs. 1 und 2 LG sind.

Durch die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen wird ebenfalls sowohl die Gestalt als auch die Nutzung von Grundflächen nachhaltig und erheblich verändert.

So wurden z. B. im Jahre 1985 allein in einem Kreis des Landes rund 200 ha Erstaufforstungen genehmigt, davon rund 180 ha Weihnachtsbaumkulturen. In anderen Kreisen der Mittelgebirgsregion des Landes stellt sich die Lage ähnlich dar. Zusätzlich wurden im Jahre 1985 in dem vorerwähnten Kreis bisher nicht genehmigungspflichtige Baumschulen auf einer Fläche von weiteren mindestens 200 ha angelegt. Diese Tendenz wird sich in der nächsten Zukunft verstärkt fortsetzen. Nach der Prognose einer Landwirtschaftskammer wird mit einem Rückgang von mehr als 10 % der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche - vorzugsweise in den Mittelgebirgslagen - gerechnet.

Neben kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, für die die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen eine lohnende Möglichkeit für den Nebenerwerb bildet, entwickelt sich zunehmend die Tendenz einer gewerblichen Nutzung dieser Kulturen auf große Flächen, für die bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Gewerbliche Betriebe, die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen betreiben, bezeichnen sich häufig als Baumschulen, weil dafür bisher keine Erstaufforstungsgenehmigung notwendig ist. Die Betriebe nutzen regelmäßig geringerwertige Böden in Hang- und Wiesentallagen, die das klassische Landschaftsbild nordrhein-westfälischer Mittelgebirgslagen prägen.

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen werden zudem intensiv mit Pestiziden und Fungiziden behandelt mit der Folge, der Degradierung von Böden. Dies führt dazu, daß die Flächen schon nach 2 Weihnachtsbaumgenerationen (20 Jahre) nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung brauchbar sind. Selbst die Anlage von Wald ist danach außerordentlich erschwert.

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen aus Baumschulen ist zudem nur als sog. Ballenware zulässig. Dies führt zur Abtragung des ohnehin nur gering vorhandenen Mutterbodens. Die Wirkung entspricht der Bodenerosion.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz) lassen eine befriedigende Problemlösung nicht zu. Außerdem sind Baumschulen nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes nicht genehmigungspflichtig.

Auch über Verbote in ordnungsbehördlichen Schutzverordnung nach dem Landschaftsgesetz läßt sich das Problem nicht lösen, weil Schutzverordnungen nur einzelne Gebiete erfassen.

In das Landschaftsgesetz muß deshalb eine Regelung aufgenommen werden, die den Bedürfnissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht wird.

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Baumschulen soll als landschaftsverändernde Maßnahme in die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes aufgenommen und von einer Genehmigung der Landschaftsbehörden abhängig gemacht werden.

Dies sichert die Möglichkeit, sinnvolle Konzepte auch im Interesse der betroffenen Grundeigentümer zu entwickeln und durchzuführen. Dabei können auch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der kleineren landwirtschaftlichen Betriebe wirkungsvoll geschützt werden.

B Kosten

Die vorgesehenen Änderungen verursachen weder für das Land noch für die Kreise und kreisfreien Städte zusätzliche Kosten.

C Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Die Aufnahme der Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Katalog des § 4 Abs. 2 LG bewirkt, daß diese Maßnahmen ohne weitere Prüfung als Eingriffe im Sinne des § 4 Abs. 1 LG gelten. Es muß also nicht geprüft werden, ob Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen im Einzelfall die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Dies wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 4 Abs. 2 LG unwiederleglich vermutet.

Zu Nummer 2

Für eine große Zahl von Eingriffen ist in Fachgesetzen eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung (behördliche Gestattung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben. In diesen Fällen spricht die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die behördliche Gestattung oder deren Versagung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde aus. Das Verursacherprinzip nach dem Landschaftsgesetz kennt in der Regel also kein eigenes Verfahren für die Zulassung von Eingriffen, sondern es ist in seiner Durchführung von der Gestattung nach anderen Fachgesetze abhängig.

Es gibt jedoch eine Reihe von Eingriffen, für die weder die Fachgesetze noch das Landschaftsgesetz eine Gestattung vorsehen.

Solche Eingriffe konnten bisher genehmigungsfrei mit allen für den Naturhaushalt und die Landschaft schädlichen Folgen durchgeführt werden. In diesen Fällen können nach dem bisher geltenden Recht die Landschaftsbehörden zwar Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anordnen. Eine Untersagung des Eingriffs ist aber erst möglich, wenn er bereits ins Werk gesetzt war. Eine Verhinderung dieser Eingriffe ist erst wirklich realistisch, wenn sie vor Beginn der Durchführung von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Dies bezweckt die Neuregelung. Für den Verursacher hat dies den Vorteil, daß er risikolos abschätzen kann, ob er eine Investition vornimmt, die ihm im Falle der Genehmigung auch erhalten bleibt. Nach der neuen Rechtslage muß er nicht befürchten, eine genehmigte Anlage wieder beseitigen zu müssen, weil sie wegen einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes nachträglich nicht hingenommen werden kann.

Bisher war die Errichtung einer Baumschule genehmigungsfrei zulässig. Das gleiche würde für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen nach ihrer Herausnahme aus dem Waldbegriff des Landesforstgesetzes gelten, wenn sie nicht, wie jetzt vorgesehen, in die Eingriffsregelung aufgenommen und einer Genehmigungspflicht unterstellt würde. Dies geschieht durch die Neuregelung des § 6 Abs. 4 LG.

Die Erteilung einer Genehmigung wird für bisher genehmigungsfreie Eingriffe davon abhängig gemacht, ob der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden oder andere öffentliche Belange entgegenstehen. Ist das nicht der Fall, dann darf der Eingriff zugelassen werden. Nach der Einführung der Genehmigungspflicht gilt dies auch für die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Im Falle der nicht genehmigten Durchführung eines Eingriffs führt § 6 Abs. 6 LG das auch sonst im Ordnungsbehördenrecht geltende Restitutionsprinzip ein. Das bedeutet, daß ein nicht genehmigter Eingriff entweder rückgängig gemacht werden muß oder es müssen zumindest bei Beachtung des Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Zu Nummer 3

Mit der Einführung des § 9 Abs. 1a LG wird eine umfassende Zuständigkeitsregelung der unteren Landschaftsbehörden für alle Angelegenheiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes bezweckt, soweit nicht im Einzelfall eine Zuständigkeit einer anderen Behörde durch besondere Rechtsvorschrift begründet wurde. Die unteren Landschaftsbehörden sind durch ihre Ortskenntnis am besten zur Beurteilung geeignet, ob sich eine Maßnahme zu Lasten von Naturschutz, Landschaftspflege oder Artenschutz auswirkt.

Außerdem führt die Regelung dazu, daß bei der Einführung neuer Aufgaben für die Landschaftsbehörden der Erlass besonderer Zuständigkeitsregelungen im Landschaftsgesetz oder in einer Zuständigkeitsverordnung überflüssig wird.

Die Vorschrift stellt deshalb auch einen Beitrag zur Funktionalreform dar.

Zu Artikel II

Die Herausnahme der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen aus dem Waldbegriff des § 1 Landesforstgesetz und deren Aufnahme in die Liste der unwiederleglich vermuteten Eingriffe nach § 4 Abs. 2 LG ermöglicht die durch den Entwurf angestrebte Regelung, die Anlage dieser Kulturen nach § 6 Abs. 4 und 5 LG einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Die Genehmigungspflicht für Erstaufforstungen nach den Bestimmungen des § 41 Landesforstgesetzes hat nicht ausgereicht, um die inzwischen eingetretene Situation zu verhindern, da die Versagung der Erstaufforstungsgenehmigung nach § 41 Abs. 3 LFG nur unter ganz engen Voraussetzungen verfügt werden kann. Die Herauslösung der beiden Tatbestände über die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen aus dem Waldbegriff des Landesforstgesetzes und deren Einordnung in die Eingriffsregelung mit Ihrer umfassenden Genehmigungspflicht wird dazu führen, daß die Anlage der Kulturen nur dort genehmigt wird, wo kein Schaden für Natur und Landschaft entsteht.

Prof. Dr. Farthmann
Gorlas

und Fraktion